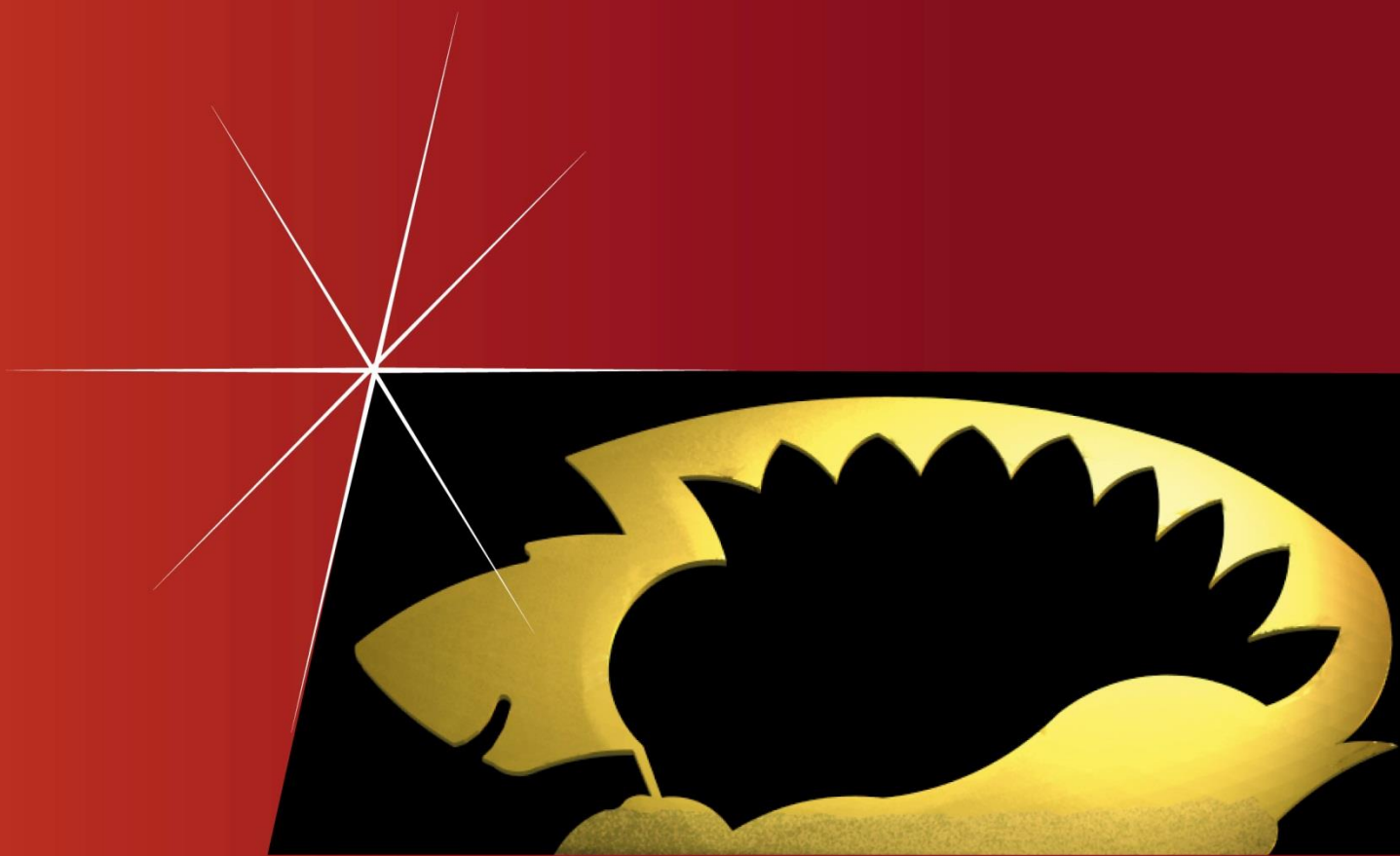


BIV



***BIV - Grün-Alternativer Verein zur
Unterstützung von BürgerInneninitiativen***

BIV - Grün-Alternativer Verein

zur Unterstützung von Bürger/innen-Initiativen

Bellegardegasse 28/4/31, 1220 Wien

33. Bericht über das Jahr 2022

Inhalt.....	3
Zusammenfassung	6
1. Finanzen	6
2. Zu den Förderungen	6
2.1. Umweltschutz.....	6
2.2. Grund- und Menschenrechte	9
3. Personal- und Verwaltungsaufwand	9
I. Zusagen	10
359b/2022 Hirschstetten Retten	10
449a+b/2020 Baurestmassendeponie Weißkirchen/Stmk.	12
455a/2022 Umfahrung Greifenburg – Beschwerdeverfahren (Kärnten).....	13
459a+b+c/2022 Recht auf Umweltinformationen betreffend Baumfällungen (Wien).....	14
463/2022 Luft-Maßnahmenprogramm und N02 Messstation Wiedner Gürtel.....	16
464/2022 Kampf gegen Airbnb: Wohnzonen als subjektives Recht im Bauverfahren (Wien).....	17
465/2022 Stopp Autobahn S4 (Bgld.)	18
466/2022 Deponie Magyer VIII (NÖ)	19
467/467a/2022 Zementwerk Görschitztal (Kärnten)	20
468 und 468a/2022 Bürgerinitiative Nordwestbahnhof (Wien)	22
470/2022 UVP-Projekt Heumarkt (Wien)	23
471/2022 Tiroler Wolf (EuGH)	25
472/2022 Anerkennung der Bosnier als Volksgruppe nach dem Volksgruppengesetz.....	26
473/2022 Beschwerde an die EU Kommission in Sachen UVP- Umgehung Mattigtal (Straßenbauvorhaben).....	28
474/2022 Natura 2000-widrige Fällungen im Stockerauer Auwald	30
II. Ablehnungen	31
470/2022 Nicht genehmigter Erdbau- und Bauabfall-Recyclingbetrieb in Großklein (Stmk.)	31
III. Finanzbericht.....	32
Gesamtbericht BIV-Finanzen vom 1.1.1992 bis 31.12.2022	36

Vorwort

Sich beteiligen statt nur betroffen sein: Nach diesem Motto hat der BIV in den ersten 30 Jahren seit seiner Gründung im Jahr 1991 bereits über 480 Bürger:innen-Initiativen und Einzelpersonen dabei unterstützt, zu ihrem Recht zu kommen.

In unserem Jahresbericht, den du gerade in Händen hältst, blicken wir auf die Aktivitäten des BIV im Jahr 2022 zurück: Viele wichtige Initiativen werden neu unterstützt, noch „offene“ Verfahren aus den Vorjahren konnten vorangetrieben oder abgeschlossen werden. Im Detail stellen wir dir diese aktuellen Projekte ab Seite 10 vor.

Für jene, die zum ersten Mal einen BIV Jahresbericht in Händen halten erklären wir als erstes einmal kurz: Was genau ist der BIV? Wie funktioniert unsere Arbeit? Und wie kannst du dich gemeinsam mit uns engagieren?

Was ist der BIV?

Gesellschaftlicher Fortschritt wird nicht allein im Parlament erreicht. Oft setzen engagierte Bürger:innen wichtige Veränderungen durch, indem sie dafür vor Gericht ziehen. Um dieses zivilgesellschaftliche Engagement zu unterstützen und Menschen zu ihrem Recht zu verhelfen, wurde der „Grün-Alternative Verein zur Unterstützung von Bürger:inneninitiativen“ (BIV) im Jahr 1991 gegründet.

Weil für Rechtsverfahren nicht nur Durchhaltevermögen sondern auch Geld benötigt wird, beteiligt sich der BIV u.a. an den Kosten für Rechtsanwält:innen oder Sachverständige. Finanziert wird das, heute genauso wie vor 30 Jahren, durch die Beiträge der Abgeordneten der Grünen im Parlament. Dafür stellen alle Mandatar:innen auf Bundesebene einen fixen Anteil ihres Abgeordnetengehalts bereit.

Auch als die Grünen nach der Nationalratswahl 2017 zwischenzeitlich nicht im Parlament vertreten waren, hat der BIV seine Arbeit mit großem Kraftaufwand fortgesetzt. Mit dem Wiedereinzug ins Parlament 2019 wurde der BIV mit den wieder fließenden Beiträgen der Abgeordneten auf neue, starke Beine gestellt.

Seit Bestehen des BIV wurden in Summe mehr als eine Million Euro an über insgesamt 480 Initiativen und Einzelpersonen ausbezahlt.

Wen oder was unterstützt der BIV?

Gefördert werden Maßnahmen und Rechtsschritte von Bürger:innen-Initiativen oder anderen Organisationen. Die Voraussetzungen: Das konkrete Anliegen muss von österreichweiter Bedeutung sein, die geplanten Schritte erfolgsversprechend.

Was genau heißt das? Ziel soll etwa „die Erhaltung oder Verbesserung der natürlichen Umwelt“ oder „die Beseitigung bzw. Verhinderung von direkten Gefährdungen und Belästigungen des Lebens und der Gesundheit des Menschen, der Tiere und Pflanzen“ sein. Ein weiterer zentraler Schwerpunkt von Initiativen, die der BIV unterstützt, ist der „Schutz und die Durchsetzung der Menschenrechte“.

Der direkte Einblick in die Situation von Betroffenen schärft auch den Blick auf die Auswirkungen, die Gesetze auf das Leben von Menschen haben. Das hilft dabei, den konkreten Gesetzgebungsprozess zu verbessern – und hat somit einen positiven Einfluss auf die parlamentarische Arbeit der Grünen.

Videos über die Arbeit des BIV

Link zum Film (Langversion):



Link zum Film (Kurzversion):



Neues beim BIV:

Mag.a Tina Rametsteiner hat die Geschäftsführung des BIV im Jänner 2022 abgegeben und Dr. Fritz Kroiss hat übernommen. An dieser Stelle wollen wir uns herzlich bei Tina bedanken. Sie hat den BIV in der Zeit, als die Grünen nicht im Parlament vertreten waren, ehrenamtlich „am Leben gehalten“ und damit einen Grundstein für die nächsten 30 Jahre BIV gelegt.

Als BIV wollen wir auch in Zukunft Grüne Politik auf allen Ebenen erfolgreich vorantreiben, indem wir zivilgesellschaftliches Engagement in konkreten Rechtsverfahren unterstützen. Herausforderungen gibt es genug – sowohl im Umweltschutz, als auch im Menschenrechtsbereich. Dabei wollen wir auch die Nutzung neuer Instrumente unterstützen – Stichwort Klimaklagen gegen internationale Konzerne.

Du weißt von Initiativen, die unsere Unterstützung brauchen können, engagierst dich selbst für ein gesellschaftliches Anliegen oder bist mit Betroffenen in Kontakt? Dann wende dich an uns und erzähle anderen vom BIV und seinen Möglichkeiten. Wir stehen für Anfragen und Gespräche jederzeit zur Verfügung.

Wir freuen uns auf die nächsten Jahrzehnte der Zusammenarbeit für die Grüne Sache und wünschen dir viel Freude beim Schmökern in unserem Jahresbericht 2022!

Lukas Hammer, Ulrike Lunacek, Rüdiger Maresch und Fritz Kroiss
(Vorstand und Geschäftsführung des BIV)

Zusammenfassung

1. Finanzen

Im Jahr 2022 wurden beim BIV elf neue Unterstützungsansuchen und neun Erweiterungsansuchen eingereicht. Die Erweiterungsansuchen sowie zehn der neuen Ansuchen wurden positiv beurteilt, ein Ansuchen wurde abgelehnt. Insgesamt wurden Gelder in der Höhe von EUR 77.210,-- zugesagt.

Von Seiten des Grünen Klubs wurden dem BIV im Jahr 2022 EUR 100.066,48 zur Verfügung gestellt.

Die unterstützten Initiativen haben im Jahr 2022 insgesamt EUR 67.921,20 abgerufen. Per 31.12.2022 standen noch EUR 61.151,05 für insgesamt 32 laufende Verfahren zur Abrufung bereit (offene Zusagen).

Zu Jahresbeginn 2022 betrug der Kontostand des BIV EUR 141.527,56, am Jahresende EUR 139.374,29.

2. Zu den Förderungen

Das Jahr 2022 war erneut sehr erfolgreich. Mit der finanziellen und teilweise auch fachlichen Unterstützung des BIV konnten sich Bürger:innen, Bürgerinitiativen und andere zivilgesellschaftliche Organisationen erfolgreich für den Schutz der Umwelt und der Menschenrechte einsetzen.

2.1. Umweltschutz

Erfolg auf ganzer Linie im Fall „Fischotter NÖ“

Im Unterstützungsfall 457/2021, bei dem WWF und ÖKOBÜRO für Rechtsanwaltskosten unterstützt wurden, gab es unlängst eine Gerichtsentscheidung, welche durch die Medien ging und wo bspw. vom Standard auch der BIV erwähnt wurde.

Worum geht es? In seiner aktuellen Entscheidung in Bezug auf die niederösterreichische Fischotter-Verordnung 2019 hat der Verwaltungsgerichtshof (VwGH vom 13.6.2023, Ra 2021/10/0162) klargestellt, dass anerkannte Umweltschutzorganisationen grundsätzlich bereits an Behördenverfahren, in denen Normen des EU-Umweltrechts betroffen sind, beteiligt werden müssen. Und es muss einen effektiven gerichtlichen Rechtsschutz für sich beteiligende Umweltorganisationen geben. Neu und „revolutionär“ an dieser Entscheidung ist: Das Gesagte gilt auch in Verfahren zu Verordnungserlassungen. Damit hat die Entscheidung weitreichende Folgen für die zuletzt zahlreichen Verordnungen zur Tötung streng geschützter Arten wie Wölfe, Biber und Fischotter in mehreren Bundesländern.

Wieso kam es überhaupt soweit? Die Behörden in den Bundesländern versuchten in den letzten Jahren Aarhus-Rechte dadurch auszuhebeln, dass sie Regelungen zur Tötungserlaubnis für geschützte Wildtiere im Verordnungsweg erließen. Dieser Praxis hat der Verwaltungsgerichtshof nun einen Riegel vorgeschoben und klargestellt, dass Umweltschutzorganisationen einen unionsrechtlich gebotenen Anspruch auf Überprüfung umweltbezogener Bestimmungen auch im Verfahren zur Verordnungserlassung haben.

In der Folge wird es nun um eine vollständige, rechtskonforme Umsetzung der Aarhus-Konvention in den Bundesländern und eine Rückkehr zur strengen Auslegung der Ausnahmetatbestände gehen. Auch ein Ende der „Tötungserlaubnis im Verordnungsweg“ ist hier letztlich das Ziel.

Es werden allerdings weitere ähnliche Verfahren angestrengt werden müssen, um in der Sache erfolgreich zu sein: In NÖ (Fischotter) könnte es trotz Erfolg vor dem VwGH zu einer Abweisung vor dem Landesverwaltungsgericht kommen, da die Verordnung mittlerweile ausgelaufen ist und daher „keine Beschwer“ mehr gegeben ist. Dann müsste die Folgeverordnung neuerlich bekämpft werden.

Zusammenhang mit weiteren vom BIV unterstützten Fällen:

Der BIV unterstützt insgesamt drei Verfahren von ÖKOBÜRO/WWF, bei denen es um die Frage geht, ob Umweltorganisationen Mitsprache- und Rechtsschutzmöglichkeiten in Natura-2000-bezogenen Verfahren zur Erlaubnis der Tötung streng geschützter Arten zusteht.

Das konkrete Verfahren zum Fischotter in NÖ wurde im Herbst 2021 für die Einbringung einer Revision beim Verwaltungsgerichtshof unterstützt. Nun - nach gut 18 Monaten - liegt eine Entscheidung vor und wie beschrieben werden die Gerichtsverfahren weitergehen.

Für das EuGH-Verfahren zum Wolf in Tirol erwartet das ÖKOBÜRO keine Auswirkungen, da es dort in der Vorlagefrage primär auf eine Auslegung der FFH-RL abzielt und Rechtsschutzoptionen gegen Verordnungen mit keinem Wort erwähnt werden. Das Verfahren entstammt auch dem letzten regulären Bescheidverfahren Tirols und ist daher auf eine andere Rechtslage gerichtet, d.h. mittlerweile gilt eine andere „Abschussverordnung“. Die betreffenden Verordnungen haben nämlich jeweils nur für einen begrenzten Zeitraum Gültigkeit und werden danach – wieder für einen begrenzten Zeitraum – neu erlassen.

Für das Verfahren zum Wolf in Kärnten ist die Entscheidung unter Umständen schon als „Background“ relevant. Dies insofern, als dass es dort ebenfalls um eine VO-Lösung geht und das ÖKOBÜRO darum streitet, ob im Kärntner Modell mit Verordnung und darauf basierenden Konkretisierungen von einem de-facto Bescheidverfahren auszugehen ist, oder nicht. Da die eigentliche Frage aber die Rechtsform der Konkretisierungsentscheide ist, müsste eigentlich die Fischotter-Entscheidung auch hier irrelevant sein.

Weitere Erfolge in Unterstützungsfällen:

Im Fall **„459/2021 Recht auf Umweltinformationen betreffend Baumfällungen (Wien)“** und zwar im Erstverfahren (es wurden mehrere Verfahren unterstützt) konnte nach ca. 18 Monaten und zahlreichen Gerichtsentscheidungen ein großer Erfolg eingefahren werden.

Der Hintergrund: Die Wiener Stadtverwaltung wollte die begehrten Informationen betreffend Zahl und nähere Umstände von Baumfällungen nicht herausgeben. Nach einer Beschwerde der Initiative hatte das Landesverwaltungsgericht Wien dem Informationsansuchen stattgegeben und den erstinstanzlichen Bescheid „umgedreht“. Die Informationen seien herauszugeben. Das wollte die Stadt Wien nicht auf sich sitzen lassen und hatte eine sog. Amtsrevision an den Verwaltungsgerichtshof (VwGH) erhoben. Nun hat der VwGH darüber entschieden und die Revision bis auf einen Nebenpunkt abgewiesen. DAS IST EIN GROSSER ERFOLG FÜR DIE INFORMATIONSFREIHEIT.

Und: Die Bürgerinitiative hat mehrere vergleichbare Fälle parallel gerichtlich betrieben. Es liegen somit einige weitere ähnliche Fälle der Initiative beim gleichen Senat des VwGH und es ist damit zu rechnen, dass sich der Erfolg somit noch „multiplizieren“ wird.

Eine weitere Erfolgsgeschichte ist der Unterstützungsfall **„463/2022 Luft-Maßnahmenprogramm und N02 Messstation Wiedner Gürtel“**. Hier unterstützt der BIV, dass die Errichtung einer weiteren Luftmessstation durch die Stadt Wien bzw. die Verlegung von Messstellen in Richtung belastetere Stellen in der Stadt - notfalls auch gerichtlich - durchgesetzt wird. Ein weiteres Ziel in diesem Fall ist, dass die Stadt Wien ein strengeres Luftreinhalteprogramm („Maßnahmenprogramm“ nach § 9a IG-L) für Wien erlässt.

Rechtlich erfolgte dies durch einen sog. „Jedermann-Antrag“ gemäß EuGH-Judikatur, der vor dem Verwaltungsgericht Wien durchgesetzt werden soll. Da derartige sog. „Popularklagen“ zur Durchsetzung strengerer Luftreinhaltemaßnahmen auch in anderen Ballungsräumen ein Thema sind, sah der BIV in diesem Fall gesamtösterreichische Bedeutung gegeben und unterstützt seither das Verfahren. Im Juni 2023 gab es einen ersten Erfolg: Die Stadt Wien hat schriftlich zugesagt, eine weitere Messstelle am Neubaugürtel zu errichten. Wie die Stadt Wien hinsichtlich der weiteren Punkte, vor allem die geforderte Überarbeitung des Maßnahmenprogramms betreffend weiter vorgehen wird, bleibt spannend.

Europarechtliche Themen spielen eine immer größere Rolle in der Arbeit des BIV. Bei der nächsten Erfolgsgeschichte geht es um ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Österreich im Biodiversitätsbereich. Im Fall **„474/2022 Natura 2000-widrige Fällungen im Stockerauer Auwald (NÖ)“** konnte erreicht werden, dass die EU-Kommission ein groß angelegtes bestehendes Vertragsverletzungsverfahren betreffend zahlreiche Einzelfälle von mangelhafter Natura 2000–Umsetzung und –Praxis um diesen konkreten weiteren Fall erweitert.

Zum Hintergrund: Das Naturschutz- und Natura 2000-Gebiet Stockerauer Au ist aufgrund neuer, EU-rechtswidriger Bewirtschaftungsmethoden in Gefahr. Es wurde zunächst ein Umweltinformationsansuchen an die BH und an die Landesregierung geschickt. In der Folge wurde zeitnah eine Beschwerde an die EU-Kommission gerichtet. Die Art der Bewirtschaftung des Stockerauer Auwaldes, welche gut mit Fotos und Kartenmaterial dokumentiert ist, hat in den regionalen Medien hohe Wellen geschlagen. Nachdem die Bewirtschaftungsmethoden zunächst unverändert fortgeführt wurden, dürfte mittlerweile eine Nachdenkpause eingeleitet sein. Die BH und die NÖ Landesregierung sind ebenfalls sensibilisiert und es ist zu hoffen, dass im Zusammenwirken mit dem EU Beschwerdeverfahren eine dauerhafte Verhaltensänderung herbeigeführt werden kann.

Um wichtige rechtliche Fragestellungen auch für künftige UVP-Verfahren geht es im Fall **„467/2022 – Zementwerk Görtscitztal (Kärnten)“**. Hier ist der Umfang der Prüfpflicht in einem UVP-Verfahren und die Frage, wie weit schon bestehende Umweltauswirkungen einer Fabrikanlage mit zu betrachten sind, eines der zentralen Themen. Die Projektwerber:innen wollen hier den Mineralrohstoffabbau als genehmigt angesehen haben (es liegen alte Genehmigungen nach MinROG vor, deren Umfang unklar ist) und nur die für den Bergbau benötigte Rodung zum Thema der UVP machen. Diesem Plan machte allerdings das Bundesverwaltungsgericht BVwG einen Strich durch die Rechnung. In der UVP müsse auch der Bergbaubetrieb an sich um seine Umweltauswirkungen geprüft werden.

Die Folge für den/die Betreiber:innen: Es heißt zwar nicht zurück zum Start im Sinne eines neuerlichen erstinstanzlichen Verfahrens vor der Kärntner Landesregierung, aber inhaltlich muss dem BVwG eine komplett neue Umweltverträglichkeitserklärung (UVE) vorgelegt werden und auch seitens der vom BVwG noch zu bestellenden Sachverständigen wird das Vorhaben komplett neu zu prüfen sein.

Ein weiterer für künftige UVPs zentraler Punkt: Im Rahmen dieses Verfahrens hatte der/die Betreiber:in die Aberkennung der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde der Initiative durch das Gericht zu erreichen versucht. Auch hier war den Plänen des/der Betreiber:in aber weitgehend kein Erfolg beschieden. Die Rodung darf zum gegenwärtigen Zeitpunkt (also vor Abschluss des Beschwerdeverfahrens) nur auf einem Teil der Fläche erfolgen, für den Rest muss der Ausgang des Beschwerdeverfahrens abgewartet werden. Das ist eine wichtige Errungenschaft im Kampf gegen die Aushöhlung des Rechtsschutzes und unbedingt erforderlich, um Umweltzerstörungen durch Projekte zu verhindern, die möglicherweise dann zu einem späteren Zeitpunkt von den Verwaltungsgerichten für unzulässig erklärt werden.

2.2. Grund- und Menschenrechte

Im Fall **452/2021** geht es um die **Gleichstellung intersexueller Menschen mit Transpersonen (Wien)** im Personenstandsrecht.

Hintergrund und Vorgeschichte: Bereits 2020 (siehe Jahresbericht 2020) konnte das Verfahren zur Anerkennung des dritten Geschlechts von Rechtsanwalt Dr. Graupner vom Rechtskomitee LAMBDA mit BIV Unterstützung erfolgreich abgeschlossen werden. Mittlerweile wurden die ersten Pässe und Geburtsurkunden mit dem gewünschten Geschlechtseintrag „inter“ ausgestellt.

Der BIV unterstützt nun einen auf diesen Erfolg aufbauenden weiteren Fall: Es soll durchgesetzt werden, dass „körperliche Intersexualität“ nicht mehr Voraussetzung für die Personenstandsänderung ist und damit eine Gleichstellung intersexueller Personen mit Transpersonen erreicht werden. Die Bedeutung über den Einzelfall hinaus liegt in einer dauerhaften Veränderung der Behördenpraxis und somit darin, eine Verbesserung für alle intersexuellen Menschen zu erzielen.

Wie ging die betroffene Person rechtlich vor? Auf Basis eines medizinischen Gutachtens (das sich mit der „Gender-Dimension“, aber nicht mit Fragen der körperlichen Intersexualität) auseinandersetzt, wurde ein Antrag bei der Personenstandsbehörde auf Eintrag „divers“ gestellt. Es erfolgte eine ablehnende Entscheidung des Wiener Magistrats (MA 63). Die dagegen erhobene Beschwerde ans Verwaltungsgericht Wien war hingegen erfolgreich. Der Magistrat gibt aber nicht auf und will bei der bisherigen Praxis bleiben. Die MA 63 brachte daher eine Revision (sog. Amtsrevision) an den VfGH gegen die stattgebende Entscheidung des Verwaltungsgerichts Wien ein. Der BIV unterstützt nun die Revisionsbeantwortung der betroffenen Person durch teilweise Übernahme der Kosten der beauftragten Rechtsanwältin und die weiteren Verfahrensschritte – Der Fall bleibt spannend!

3. Personal- und Verwaltungsaufwand

Der Verwaltungsaufwand beläuft sich auf EUR 1.024,89 und der Personalaufwand (inkl. DG-Beiträge) auf EUR 29.757,64. Die Verwaltungsausgaben (exkl. Personalaufwand) sind bezogen auf die 2022 erfolgten Gesamtausgaben 1,04 % bzw. 31,19 % bei Einbeziehung der Personalausgaben.

I. Zusagen

359b/2022 Hirschstetten Retten

Unterstützte Initiative(n)	Umweltorganisation VIRUS und BI „Hirschstetten Retten“ www.hirschstetten-retten.at
Gegenstand	Stadtstraße Aspern: 3,2 km langes Teilstück der Verbindung von der A23/S2 Ast Hirschstetten zur S1 Süd bzw. S1 Nord im 22. Wiener Gemeindebezirk.
Behauptete Beeinträchtigung(en)	Die Bürgerinitiative positioniert sich gegen die Transitroute und tritt für den Vorrang des öffentlichen Verkehrs ein. Sie befürchtet unter anderem massive Lärm- und Feinstaubbelastungen, Auswirkungen auf Tiere und Lebensräume, das Grundwasser und den Boden.
Verfahrensart(en)	Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren, UVP-Änderungsverfahren betreffend zusätzliche Baumfällungen und Nacharbeiten
Status beim BIV	Eröffnet 2014
Zugesagte finanzielle Unterstützung	EUR 8.000 aus den Vorjahren plus 5.000 EUR Erweiterung 2022

Die „Stadtstraße Aspern“ ist ein 3,2 km langes Teilstück der Verbindung von der A23/S2 Ast Hirschstetten zur S1 Süd bzw. S1 Nord im 22. Wiener Gemeindebezirk. Die Bürgerinitiative positioniert sich gegen die Transitroute und tritt für den Vorrang des öffentlichen Verkehrs ein. Sie befürchtet unter anderem massive Lärm- und Feinstaubbelastungen, Auswirkungen auf Tiere und Lebensräume, das Grundwasser und den Boden.

Die Stadtstraße Aspern ist nach Ansicht der Initiativen so eingereicht, dass sie nur mit der S1-Spange Seestadt realisiert werden kann bzw. wurden die Umweltauswirkungen nur für diesen Fall dokumentiert. Die beiden Initiativen erhoben daher gegen beide Genehmigungen Beschwerden an das Bundesverwaltungsgericht. Das Bundesverwaltungsgericht bestätigte im Wesentlichen die Genehmigung der Stadtstraße am 22.7.2020 sowie die Genehmigung der S1-Spange Seestadt am 4.8.2020. Die beiden Initiativen ersuchen daraufhin um finanzielle Unterstützung für zwei Revisionen gegen die beiden Erkenntnisse. Insbesondere wurde vorgebracht, dass es sich um ein Vorhaben handle, dass die Lärmschutzjudikatur des Verwaltungsgerichtshofes zum Nachbarschaftsschutz nach Gewerbeordnung (Freiraumschutz und Erfordernis von Messungen) nicht beachtet wurde und dass unsachlich höhere Kriterien hinsichtlich des Bundesstraßen-Lärmimmissionsschutzes angesetzt wurden. In der Zwischenzeit wurden die Revisionen durch den Verwaltungsgerichtshof zurückgewiesen und die Genehmigungsentscheidung ist rechtskräftig und unanfechtbar.

Am 15.4.2021 beantragte die Stadt Wien die Änderung der erteilten Genehmigung u.a. betreffend die Zulässigkeit von Arbeiten während der Nachtstunden und betreffend weiterer Baumfällungen. Die entsprechende Genehmigung wurde mittels Bescheid vom 16.11.2021 erteilt und die aufschiebende Wirkung einer allenfalls dagegen erhobenen Beschwerde aberkannt. In der gegen diesen Bescheid gerichteten Beschwerde bekämpften die Bürgerinitiative Hirschstetten-retten und weitere Initiativen die beantragten Änderungen sowie die Aberkennung der aufschiebenden Wirkung. Für dieses Rechtsmittel beantragten die Initiativen die gegenständliche zusätzliche Unterstützung.

Dem Antrag auf Aberkennung der aufschiebenden Wirkung wurde mit der Entscheidung vom 4.2.2022 entsprochen, sodass die aufschiebende Wirkung der Beschwerde nunmehr gegeben ist.

Im Termin vom 18.2.2022 wurde die Verhandlung geschlossen und die antragsgemäße Genehmigung mündlich verkündet. Die beantragten Änderungen sind damit bewilligt und die Stadt Wien kann die damit in Zusammenhang stehenden Arbeiten daher ab sofort in Angriff nehmen. Die Ausfertigung der Entscheidung erfolgte erst später. Gegen die Entscheidungen haben die Bürgerinitiative Hirschstetten-retten und VIRUS Revision an den Verwaltungsgerichtshof erhoben und dafür um Unterstützung beim BIV angesucht. Die Revision wurde vom BVerwG zugelassen, aber der VwGH konnte die Behandlung immer noch ablehnen, was leider mit Zurückweisungsbeschluss des VwGH vom 16.11.2022 erfolgte.

In der Zwischenzeit hatte die Initiative am 22.8.2022 auch einen Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens wegen Vorhandenseins neu hervorgekommener Beweismittel beim BVerwG gestellt, der allerdings mit Beschluss vom 2.3.2023 abgewiesen wurden. „Bei Gesamtbetrachtung aller Erwägungen komme den vorgelegten Beweismittel nicht die Eignung zu, voraussichtlich eine im Hauptinhalt des Spruchs anderslautende Entscheidung herbeizuführen“, so das BVerwG in seiner Entscheidung. Für eine dagegen erhobene Revision gewährte der BIV neuerlich eine Unterstützung, über die im Jahresbericht 2023 zu berichten sein wird.

Unterstützte Initiative(n)	„Bürgerinitiative gegen die Baurestmassen- und Asbestdeponie in Weißkirchen“
Gegenstand	Deponieprojekt für eine Baurestmassendeponie. Auf der bereits abgebauten Fläche einer Kiesgewinnungsstätte plant die Firma Rohrdorfer Umwelttechnik GmbH eine „Baurestmassendeponie Fischening“ mit Asbestkompartiment.
Behauptete Beeinträchtigung(en)	Gesundheitsbeeinträchtigende Asbestemissionen
Verfahrensart(en)	UVP-Feststellungsverfahren
Status beim BIV	Eröffnet 2020
Zugesagte finanzielle Unterstützung	EUR 8.000 (4.000 EUR im Jahr 2020, plus 4.000 EUR Erweiterung jeweils 2022 für VfGH und für VwGH Beschwerde)

Die Firma Rohrdorfer Umwelttechnik GmbH plant ca. 200m von der Wohnsiedlung Silberrain entfernt eine Baurestmassendeponie mit einem Gesamtvolumen von 900.000m³, wovon 275.000m³ auf ein Asbestkompartiment entfallen sollen. Es handelt sich bei der Fläche um einen bereits abgebauten Bereich der Gewinnungsstätte der Rohrdorfer Baustoffe Austria GmbH („Kieswerk“).

Die Stmk. Landesregierung stellte am 28.10.2020 fest, dass bezüglich des Neuvorhabens keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen sei. Die Initiative erhob dagegen Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht. Vorgebracht wurde insbesondere, dass es sich um kein Neuvorhaben handle, dass Kumulationsprüfungen unterlassen wurden, dass die Vorgaben der europäischen UVP-Richtlinie hinsichtlich Asbest- und Abfallbeseitigung missachtet wurden und dass die Auswirkungen auf das Natura 2000 Gebiet unzureichend geprüft wurden.

Das Bundesverwaltungsgericht wies die Beschwerde am 1.2.2022 als unbegründet ab. Die Bürgerinitiative wird vom BIV für eine Beschwerde an den VfGH samt Eventual-Abtretungsantrag an den VwGH neuerlich unterstützt. Die VfGH-Beschwerde erfolgt mit dem Argument Verletzung des Legalitätsprinzips: Die Frage der UVP-Pflichtigkeit der Deponie darf nicht von der Einstufung von Asbest als gefährlicher Abfall oder nicht gefährlicher Abfall in der AbfallverzeichnisVO abhängig gemacht werden. Diese Frage dürfte außerdem nicht im Verordnungsweg entschieden werden. Der VfGH ist dieser Argumentation nicht gefolgt und hat die Beschwerde an den VwGH abgetreten. Die Initiative wurde in der Folge mit einen Kostenbeitrag von 2.000 EUR für die Einbringung der Beschwerde beim VwGH unterstützt. Im April 2023 hat der VwGH ein inhaltliches Prüfverfahren eingeleitet, die Revision somit für zulässig erklärt. Der Ausgang des Verfahrens darf mit Spannung erwartet werden.

Unterstützte Initiative(n)/Einzelperson	Verein "Lebensraum Oberes Drautal"
Gegenstand	B 100 Drautal-Bundesstraße / Umfahrung Greifenburg (Straßenrechtliches Genehmigungsverfahren).
Behauptete Beeinträchtigung(en)	Eröffnung einer attraktiven LKW-Transitrouten mit negativen Auswirkungen auf die Bewohner:innen, Tourismus und Landwirtschaft. Rechtswidrige Nicht-Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, Flächenverbrauch, Lärm- und Feinstaubbelastungen, Sicherheitsrisiken und die Beeinträchtigung des Natura 200-Gebiets Obere Drau sowie zahlreicher nach Anhang IV FFH-Richtlinie besonders schützenswerter Tierarten.
Verfahrensart(en)	Straßenrechtliches Baugenehmigungsverfahren
Status beim BIV	Eröffnet 2021
Zugesagte finanzielle Unterstützung	Ursprüngliche und Erweiterungszusage zusammengekommen EUR 16.000 für Anwalts- und Sachverständigenkosten

Die Kärntner Landesregierung plant die Errichtung einer Umfahrungroute der B100 Drautal Straße zwischen Greifenburg und Dellach. Die Initiative bestehend aus ca. 20 betroffenen Nachbar:innen befürchtet die Eröffnung einer attraktiven LKW-Transitrouten mit negativen Auswirkungen auf die Bewohner:innen, Tourismus und Landwirtschaft. Sie wendet gegen das Projekt die Nicht-Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, Flächenverbrauch, Lärm- und Feinstaubbelastungen, Sicherheitsrisiken und die Beeinträchtigung des Natura 200-Gebiets Obere Drau sowie zahlreicher nach Anhang IV FFH-Richtlinie besonders schützenswerter Tierarten ein.

Mit Hilfe eines Rechtsanwaltes waren Einwendungen eingebracht worden und diese wurden durch Sachverständigen-Gutachten untermauert. Das Vorhaben wurde dennoch am 22.12.21 von der Kärntner Landesregierung nach dem Kärntner Straßengesetz mit naturschutzrechtlicher Ausnahmegenehmigung genehmigt. Der Antrag auf Parteistellung der Nachbar:innen wurde abgewiesen.

Die Umweltorganisation hatte keinen Antrag auf Parteistellung eingebracht, sie erhielt aber von der Behörde unter Heranziehung der Bestimmungen des Kärntner Naturschutzgesetzes Beteiligtenstellung im Verfahren zugesprochen und ihre schriftlichen Vorbringen wurden im Genehmigungsbescheid berücksichtigt.

Die Initiativen ersuchten in der Folge um Unterstützung für (1) eine Beschwerde der Umweltorganisation gegen den Genehmigungsbescheid und für (2) eine Beschwerde der Nachbar:innen gegen die Ablehnung der Parteistellung.

Beide Beschwerden sind vor dem Hintergrund der Rechtsprechung des EuGH zur Aarhus-Konvention und Art 47 GRC Erfolg versprechend. Während der erste Rechtsschritt v.a. der allgemeinen Durchsetzung von Umweltrechten dient, ermöglicht der zweite Rechtsschritt inhaltliche Einwände gegen das Projekt geltend zu machen.

Unterstützte Initiative(n)	Bürgerinitiative „Baumschutz Hernals“
Gegenstand	Informationsansuchen der Bürgerinitiative an den Wiener Magistrat zur Herausgabe von Informationen über erfolgte Baumfällungen auf Basis des Wiener Baumschutzgesetzes.
Behauptete Beeinträchtigung(en)	Rechtswidrige Verweigerung von umweltbezogenen Informationen
Verfahrensart(en)	Anfrage nach dem Wr. UmweltinformationsG
Status beim BIV	Eröffnet 2021
Zugesagte finanzielle Unterstützung	Insg. EUR 9.800 (Ursprungsansuchen und zwei Erweiterungsansuchen) für Rechtsanwaltskosten

Die Initiative ersuchte um Unterstützung in mehreren Verfahren betreffend Umweltinformationen. Sie hatte bei der Stadt Wien Informationen zu Baumfällungen im Wiener Bezirk Hernals beantragt. Die Stadt Wien lehnte die Anfragen mit der Begründung ab, dass es sich bei den beantragten Informationen um keine Umweltinformationen handle, sondern um Inhalte von Anträgen für Baumentfernungen, über die die Behörde in einem laufenden Verfahren entscheide, schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen bestünden und die begehrten Inhalte keine Maßnahmen oder Verwaltungsakte darstellen, die sich auf Umweltbestandteile und -faktoren auswirken. Die Initiative sieht sich durch die pauschale Ablehnung ihrer Anfrage in ihrem Recht auf Umweltinformationen gemäß Unionsrecht, Aarhus-Konvention und Rechtsprechung des EuGH verletzt. Sie ersuchte zunächst um finanzielle Unterstützung für die rechtsanwaltliche Vertretung in der für 7.12.2021 anberaumten mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht. Das LVwG gab der Beschwerde statt, aber der Magistrat brachte dagegen Revision vor dem Verwaltungsgerichtshof ein. Ein weiterer Unterstützungsantrag in Höhe von 500 EUR wurde für die Beantwortung der Revision gestellt und bewilligt.

Der Ausgang des Verfahrens vor dem Verwaltungsgerichtshof erfolgte zugunsten der Initiative und mittlerweile liegt auch die Rechtsansicht des Verwaltungsgerichtshofs umsetzende Entscheidung des Landesverwaltungsgerichts Wien vor. Der Magistrat hat die Adressen jener Grundstücke herauszugeben, auf denen Anträge auf Baumfällungen nach dem Baumschutzgesetz gestellt wurden.

Das Landesverwaltungsgericht Wien führt aus, dass die vom Umweltinformationsgesetz vorgesehene Interessenabwägung zugunsten des Rechts auf Zugang zu Umweltinformationen ausgehe: Die angedachte Entfernung von Bäumen lasse in der Regel keine Rückschlüsse auf höchstpersönliche Lebensumstände zu. Die allgemeine Bekanntmachung eines solchen Verfahrens berühre daher die Interessen des Grundeigentümers nur marginal. Das ist ein großer Erfolg für die Informationsfreiheit!

Parallel wurden von der Initiative weitere Verfahren zu ähnlichen Konstellationen gestartet:

Während die Verfahren gegen Magistratsabteilungen und Magistratische Bezirksämter meist erfolgreich waren, ist das Verfahren betreffend BV Donaustadt zuungunsten der Initiative ausgegangen. Die BV sei nicht zur Bescheiderlassung nach dem Wiener UIG befugt, daher sei eine Säumnisbe-

schwerde wegen Nichterlassung eines UIG-Bescheides nicht zulässig. Auf die entsprechende Sonderregelung im Wiener UIG wird in der Entscheidung hingewiesen. Hier wurde keine Revision eingebracht, da nicht aussichtsreich (hier kann nur eine Gesetzesänderung Abhilfe schaffen).

Im Verfahren „Manner Villa Hernals“ hat die Bürgerinitiative teilweise Recht bekommen, auch hier wird die Entscheidung akzeptiert.

Betreffend ein Bauvorhaben auf dem Gelände des ehemaligen orthopädischen Krankenhauses Gersthof verlangte die Initiative die Herausgabe von Informationen zu Baumfällungen aus dem Bauakt der MA 37 und erhob gegen die abweisende Entscheidung Beschwerde ans Verwaltungsgericht Wien. Die zuständige Richter:in des Verwaltungsgerichts Wien stellte fest, dass die Stadt Wien die Herausgabe der angeforderten Unterlagen aus dem Bauakt zu Unrecht verweigert hat. Entsprechend der rechtskräftigen Gerichtsentscheidung müssen den Baumschützer:innen alle umweltrelevanten Pläne und Gutachten das fragwürdige Bauvorhaben betreffend ausgefolgt werden. Das ist ein großer Erfolg!

Im Dezember 2022 stellte die Initiative ein Erweiterungsansuchen betreffend Verfahren Postsportplatz Hernals: Die Bürgerinitiative wollte nach der fragwürdigen Fällung von etwa 30 Bäumen am Postsportplatz eine von der Stadt in Auftrag gegebene Klimastudie erhalten, die nur in Auszügen der Öffentlichkeit präsentiert wurde. Nun hat für die Initiative sehr überraschend das Verwaltungsgericht die Stadt bestätigt, dass die MA 18 nicht zur Herausgabe verpflichtet ist. Im Detail: Die MA 18 hat das Auskunftsbegleichen mit dem Argument abgewiesen, dass die Auskünfte inhaltlich bereits erteilt worden seien, die gesamte Studie müsse nicht vorgelegt werden. Das Verwaltungsgericht Wien hat die Ablehnung bestätigt und nur eine Formulierung der Erstbehörde korrigiert. Die Initiative möchte dagegen Revision an den VwGH erheben. Die vorgenommene Interpretation von Judikatur und Gesetzeslage würde die Auskunftspflicht vollständig entwerten (wenn bruchstückhafte Textbausteine aus einer Studie ausreichen würden, die Auskunftspflicht „volumfänglich“ zu erfüllen). Der BIV unterstützt daher die Revision an den VwGH. Der Ausgang des Verfahrens ist offen.

Unterstützte Initiative(n)	NN (Privatperson)
Gegenstand	Durchsetzung eines ambitionierteren Luftreinhalte-Maßnahmenprogramms der Stadt Wien und einer zusätzlichen Luft Messstation.
Behauptete Beeinträchtigung(en)	Recht auf gesunde und saubere Luft
Verfahrensart(en)	Verwaltungsverfahren nach dem IG-L
Status beim BIV	Eröffnet 2022
Zugesagte finanzielle Unterstützung	EUR 5.250 (Rechtsanwaltskosten)

Ziel ist ein strengeres Luftreinhalteprogramm („Maßnahmenprogramm“ nach § 9a IG-L) für Wien und die Verlegung von Messstellen in Richtung belastetere Stellen in der Stadt. Dies soll durch einen „Jedermann-Antrag“ gemäß EuGH-Judikatur erreicht werden, der vor dem Verwaltungsgericht Wien durchgesetzt werden soll. Die Kanzlei Heger und Partner wurde beauftragt, die mit diesem Thema schon in NÖ und OÖ erfolgreich war.

Da derartige sog. „Popularklagen“ zur Durchsetzung strengerer Luftreinhaltemaßnahmen auch in anderen Ballungsräumen ein Thema seien, sah der BIV in diesem Fall gesamtösterreichische Bedeutung gegeben und unterstützt den Fall.

Im Juni 2023 gab es einen ersten Erfolg: Die Stadt Wien hat schriftlich zugesagt, eine weitere Messstelle am Neubaugürtel zu errichten. Wie die Stadt Wien hinsichtlich der weiteren Punkte, vor allem betreffend die geforderte Überarbeitung des Maßnahmenprogramms, weiter vorgehen wird, bleibt spannend. Die Initiative schlägt vor, zusätzliche Maßnahmen ins Luftreinhalteprogramm aufzunehmen, darunter:

- Befristete oder zonenweise dauerhafte Dieselfahrverbote
- Unterstützung der Umrüstung von Klein-LKW Flotten durch Incentives („Sondermaut“)
- Einführung einer City Maut für belastete Zonen
- Radwege-Ausbau und Schaffung großflächiger Fußgängerzonen wie etwa in Kopenhagen, Paris oder Brüssel
- Tempo 30 flächendeckend
- Ampel-Vorrangschaltung für öffentliche Verkehrsmittel als Anreiz für den Umstieg
- Durchfahrtsgebühren im Wege einer Art „Section Control“ für Fahrzeuge, die einen Bezirk bloß im Transit durchqueren.

Unterstützte Initiative(n)	NN (Privatperson)
Gegenstand	Der Umstand, dass es sich um eine Wohnzone handelt, in der keine Kurzzeitvermietungen zulässig sind, soll als subjektives Recht im Bauverfahren von den Nachbar:innen eingewendet werden können.
Behauptete Beeinträchtigung(en)	Verfassungswidrigkeit einer im konkreten Bauverfahren anzuwenden Gesetzesstelle (Bauordnung für Wien)
Verfahrensart(en)	VfGH-Beschwerde einer/s Nachbar:in im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens
Status beim BIV	Eröffnet 2022
Zugesagte finanzielle Unterstützung	EUR 3.720 für Rechtsanwaltskosten

Für die Schaffung von Airbnb Wohnungen wurde vom Investor eine Baubewilligung für dafür vorgesehene Umbaumaßnahmen beantragt. Der Umstand, dass sich das Gebäude in einer Wohnzone befindet, in der Kurzzeitvermietungen unzulässig sind, wurde im Verfahren nicht als Beschwerdegrund der Nachbar:innen zugelassen. Ziel ist es durchzusetzen, dass Nachbar:innen die Einhaltung der Bestimmungen über Wohnzonen als subjektives Recht im Bauverfahren geltend machen können und ihnen daher auch vor den Verwaltungsgerichten ein Beschwerderecht zukommt. Diese Frage soll in einer VfGH Beschwerde thematisiert werden.

Laut Anwältin: „Das Verwaltungsgericht hätte sich auch damit zu beschäftigen gehabt, ob ein Ausnahmetatbestand gegeben ist oder nicht, was es nicht getan hat. Das verstößt aus meiner Sicht gegen das Willkürverbot und Ihre verfassungsrechtlich geschützten Rechte sind verletzt.“

Wohnzonen als subjektives Recht im Bauverfahren geltend machen könnte auch in anderen Landeshauptstädten ein Thema werden und somit ist der Fall von gesamtösterreichischer Bedeutung.

Kürzlich (Juni 2023) hat der VfGH allerdings die Behandlung der Beschwerde abgelehnt. Das ist sehr bedauerlich, da diese Rechtsfrage somit vorläufig ungeklärt bleibt.

Unterstützte Initiative(n)	BI Stopp Autobahn S4
Gegenstand	Bekämpfung des Vollausbaus der S4 zwischen Wiener Neustadt und Mattersburg.
Behauptete Beeinträchtigung(en)	Die Initiativen befürchten u.a. eine zusätzliche Verkehrsbelastung, die Versiegelung wertvoller Ackerböden und die Zerstörung von Erholungsgebieten.
Verfahrensart(en)	UVP-Verfahren
Status beim BIV	Eröffnet 2022
Zugesagte finanzielle Unterstützung	EUR 3.600 für Rechtsanwaltskosten

Es geht um die Frage, ob der sog. Sicherheitsausbau der S4 (Mattersburg – Wiener Neustadt) UVP-pflichtig sei. Derzeit gibt es die alte „Sparautobahn“ mit engen Spuren und ohne Mittelstreifen. Künftig soll es einen Vollausbau geben. Insgesamt wird die neue Straße fast doppelt so breit sein. Da es aber keine zusätzlichen Richtungsfahrbahnen geben wird, ist der Ausbau nach Ansicht des BVerwG nicht UVP-pflichtig.

Dagegen wurde von der Initiative mittels a.o. Revision an den VwGH vorgegangen. Spannend in diesem Zusammenhang war, dass die ASFINAG eine andere Rechtsansicht vertrat, als das Klimaschutzministerium (BMK). Das BMK hatte die UVP-Pflicht bejaht und die Entscheidung wurde von der ASFINAG erfolgreich bekämpft.

Problematik: Trotz hohem Bodenverbrauch ist beim Vollausbau von Sparautobahnen aufgrund von (möglicherweise EU-widrigen) Ausnahmen im UVP-G die UVP-Pflicht fraglich. Der Fall wurde vom BIV in Hinblick auf die gesamtösterreichische Bedeutung in Zusammenhang mit weiteren geplanten „Sicherheitsausbauten“ unterstützt.

Die a.o. Revision wurde leider mittlerweile im Oktober 2022 vom VwGH zurückgewiesen, da der VwGH keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung erkennen konnte.

Unterstützte Initiative(n)	NN (Einzelperson)
Gegenstand	Bekämpfung eines neuen Deponieprojektes im Rahmen eines UVP-Verfahrens.
Behauptete Beeinträchtigung(en)	Verletzung der Vorschriften des UVP-G, konkrete Mängel betreffend Prüftiefe
Verfahrensart(en)	Teilnahme am erstinstanzlichen Verfahren mit RA und SV sowie Bescheidbeschwerde gegen die zu erwartende Genehmigungsentscheidung
Status beim BIV	Eröffnet 2022
Zugesagte finanzielle Unterstützung	EUR 7.000 für Rechtsanwaltskosten (für erstinstanzliches Verfahren und Beschwerdeverfahren)

Es geht um das neu eingereichte Projekt einer Baurestmassendeponie im Marchfeld, welches teilweise auf Natura 2000 Gebiet zu liegen kommt. Aus Umweltsicht ist kritisch zu beurteilen, dass hier nicht eine ehemalige Schottergrube verfüllt wird, sondern Ackerland verloren geht. Es wurde um Unterstützung im erstinstanzlichen UVP-Verfahren angesucht.

Baurestmassendeponien auf Ackerland und im Natura 2000 Gebiet können überall in Österreich Thema sein, weshalb eine gesamtösterreichische Bedeutung in Hinblick auf weitere Deponieprojekte anzunehmen ist.

Die Erfolgsaussichten sind aber als unterdurchschnittlich einzustufen, da die negativen Effekte auf das Natura 2000 Gebiet ev. kompensierbar sind.

Die erstinstanzliche Genehmigung wurde mittlerweile erteilt und dagegen eine Beschwerde beim BVwG eingebracht. Die Verhandlung vor dem BVwG war im August 2023. Der Ausgang des Beschwerdeverfahrens bleibt abzuwarten.

Unterstützte Initiative(n)	Initiative Zukunft Görtscitztal (IZG), Obmann Herr Julius Scharf,
Gegenstand	Bekämpfung der Erweiterung des für das Zementwerk benötigten Mineralrohstoffabbaus sowie Bekämpfung der Erhöhung der zulässigen Abfallmitverbrennung im Zementwerk.
Behauptete Beeinträchtigung(en)	Umgehung der Bestimmungen des UVP-G (Vermeidung einer umfassenden UVP, die auch Umweltauswirkungen bereits stattfindender Abbautätigkeiten mitberücksichtigt), Vermeidung einer UVP-Pflicht für die Erhöhung der zulässigen Abfallmitverbrennung im Zementwerk
Verfahrensart(en)	Beschwerdeverfahren vor dem BVwG (2 getrennte Bescheidbeschwerdeverfahren)
Status beim BIV	Eröffnet 2022
Zugesagte finanzielle Unterstützung	EUR 8.140 EUR im Jahr 2022

Es werden vom BIV 2 verschiedene Verfahren unterstützt:

1) Erweiterung des Mineralrohstoffabbaus

Hier ging es der Initiative zunächst um die Aufhebung des Bescheides der Kärntner Landesregierung, betreffend die Erteilung der UVP-Genehmigung für das "Rodungsvorhaben 80 ha Kalkstein- und Mergelbruch Klein St. Paul". Auf Basis der vom BIV mitfinanzierten Bescheidbeschwerde haben mittlerweile mehrere Verhandlungstermine vor dem BVwG stattgefunden. Inhaltlich geht es zentral um Frage, wie weit der Prüfumfang im Rahmen der UVP geht. Die Projektwerber:innen wollen hier den Mineralrohstoffabbau als genehmigt angesehen haben (es liegen alte Genehmigungen nach MinROG vor, deren Umfang nicht ganz klar ist) und nur die benötigte Rodung zum Thema der UVP machen. Diesem Plan machte allerdings das BVwG einen Strich durch die Rechnung. In der UVP müsse auch der Bergbaubetrieb an sich um seine Umweltauswirkungen geprüft werden.

Die Folge für den/die Betreiber:in: Es heißt zwar nicht zurück zum Start im Sinne eines neuerlichen erstinstanzlichen Verfahrens vor der Kärntner Landesregierung, aber inhaltlich muss dem BVwG eine komplett neue UVP vorgelegt werden und auch seitens der vom BVwG noch zu bestellenden Sachverständigen wird das Vorhaben komplett neu zu prüfen sein.

Im Rahmen dieses Verfahrens hatte der/die Betreiber:in die Aberkennung der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde der Initiative durch das Gericht zu erreichen versucht. Auch hier war den Plänen des/der Betreiber:in aber weitgehend kein Erfolg beschieden. Die Rodung darf zum gegenwärtigen Zeitpunkt (also vor Abschluss des Beschwerdeverfahrens) nur auf einem Teil der Fläche erfolgen, für den Rest muss der Ausgang des Beschwerdeverfahrens abgewartet werden.

2) Ausweitung der Abfallmitverbrennung im Zementwerk

Die unsachgemäße Abfallmitverbrennung (Einsatz von Abfall als Ersatzbrennstoff für die Zementherstellung) hatte ja vor wenigen Jahren zum sog. „Görtscitzskandal“ geführt. Die rechtswidrigen Emissionen in die Luft hatten über die Abregnung zu Bodenkontaminationen geführt, welche u.a. die Unverkäuflichkeit landwirtschaftlicher Produkte und massiven finanziellen Schaden der Bäuerinnen und Bauern bewirkt hatte. Die Strafverfahren gegen die Verantwortlichen dauern noch an.

Nichtsdestotrotz beantragt der/die Betreiber:in nun die Ausweitung der Abfallmitverbrennung. Die Landesregierung prüfte im Rahmen eines UVP-Feststellungsverfahrens nur sehr oberflächlich (es wurden nur wenige Sachverständige bestellt). Das ist nicht rechtskonform, da sich die Einzelfallprüfung auf alle Schutzgüter und -zwecke beziehen muss. Es entsteht der Eindruck, dass das Land ein UVP-Verfahren eher vermeiden und damit Bürgerinitiativen und Umweltorganisationen aus dem Genehmigungsverfahren draußen halten will. Hier hat die Initiative zunächst eine selbst verfasste Beschwerde eingebracht und ist nun mit Unterstützung des BIV in diesem zweiten – formal vom ersten Verfahren unabhängigen – Beschwerdeverfahrens vor dem BVwG anwaltlich vertreten.

Unterstützte Initiative(n)	Bürgerinitiative Nordwestbahnhof, vertreten durch Rolf Nagel
Gegenstand	Der ehemalige Frachtenbahnhof Nordwestbahnhof im 20. Bezirk soll – anlog den Städtebauprojekten am Hauptbahnhof und am ehemaligen Nordbahnhof – umfassend neu bebaut werden, wobei Bürger:innenmitbestimmung nur sehr eingeschränkt möglich ist. Verbesserung der Qualität des UVP-Verfahrens und des Projektes insgesamt, etwa durch nachhaltige Verkehrskonzepte (stärkere Betonung von ÖV und Rad).
Behauptete Beeinträchtigung(en)	Mangelhafte Durchführung des UVP-Verfahrens, zu geringe Prüftiefe
Verfahrensart(en)	Teilnahme am erstinstanzlichen Verfahren und Beschwerdeverfahren vor dem BVwG
Status beim BIV	Eröffnet 2022
Zugesagte finanzielle Unterstützung	EUR 5.000

Seit Dezember 2021 läuft nahezu unbemerkt von der Öffentlichkeit das Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit (UVP) des Städtebauvorhabens Nordwestbahnhof im 20. Wiener Gemeindebezirk. Die im Februar 2022 gegründete „Bürgerinitiative Nordwestbahnhof“ (BI NWBH) hat im Vorfeld der mündlichen Verhandlung am 1. September 2022 Einwendungen erhoben und darin schwerwiegende Mängel im Verfahren dargelegt. Inhaltlicher Hauptkritikpunkt ist das viel zu KFZ-lastige Verkehrskonzept.

Die Einwendungen wurden abgewiesen und ein positiver UVP-Bescheid wurde ausgestellt. Dagegen hat die BI im Dezember 2022 Beschwerde erhoben. Der BIV leistet einen Beitrag für die Rechtsanwaltskosten.

Unterstützte Initiative(n)	Verein Initiative Stadtbildschutz, Obmann: Herbert Rasinger
Gegenstand	Das Hochhausprojekt am Heumarkt hat aufgrund der Kritik der UNESCO an dem Vorhaben und der Gefährdung des UNESCO Status der Wiener Innenstadt breite Wellen geschlagen. Die Initiative hat sich im Vorabentscheidungsverfahren vor dem EuGH mit dem Ziel beteiligt, für dieses Projekt (und vergleichbare Projekte in der Zukunft) eine UVP-Pflicht sicherzustellen.
Behauptete Beeinträchtigung(en)	Das österreichische UVP-Gesetz setzt nach Ansicht der Initiative die EU-UVP-Richtlinie nicht korrekt um. Insbesondere ist der Städtebautatbestand des UVP-G nach Ansicht der Initiative zu eng gefasst und berücksichtigt das Thema UNESCO Weltkulturerbe-Status nicht ausreichend.
Verfahrensart(en)	Teilnahme am Verfahren vor dem EuGH (Vorabentscheidungsverfahren aufgrund der Vorlageentscheidung des VwG Wien im Zuge des Bauverfahrens)
Status beim BIV	Eröffnet 2022
Zugesagte finanzielle Unterstützung	EUR 2.000

Die Stadt Wien stellte in ihrem Feststellungsbescheid an die Wertinvest Hotelbetriebs GmbH (Geschäftsführer Dr. Michael Tojner) fest, dass für das Bauvorhaben „Hotel InterContinental WEV Heumarktgebäude“ keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen sei. Dagegen wurde von den Projektgegner:innen eine Beschwerde beim BVwG eingebracht. Das BVwG drehte die Entscheidung um und sprach aus, dass das Vorhaben sehr wohl UVP-pflichtig sei. Das BVwG entschied in Direktanwendung der UVP-Richtlinie. Juristisch war weiters überraschend, dass der UVP-Feststellungsantrag des Projektwerbers zum Entscheidungszeitpunkt bereits zurückgezogen war.

Die Entscheidung des BVwG wurde allerdings beim VwGH bekämpft: Die Zurückziehung des Feststellungsantrages bewirkte, dass die Revisionen des/der Projektwerber:in und der Wiener Landesregierung als UVP-Behörde (aus Formalgründen) erfolgreich waren (VwGH 25.6.2021, Ro 2019/05/0018): Anträge können nach Ansicht des VwGH in jeder Lage des Verfahrens zurückgezogen werden und führen zum (nachträglichen) Wegfall der Zuständigkeit der Behörde.

Hier relevant ist allerdings ein anderer Verfahrensstrang: Das Verfahren vor dem EuGH, zu dem der BIV einen Beitrag leistet, basiert auf einem Vorabentscheidungsersuchen des LVwG Wien an den EuGH. Das LVwG Wien war mit dem Projekt im Rahmen des Baubewilligungsverfahren befasst und hatte selbst Zweifel, ob nicht EU-rechtlich eine UVP geboten sein könnte.

Am 11.4.2022 erkannte der EuGH der Umweltorganisation Alliance for Nature offiziell die Parteistellung im gegenständlichen Vorabentscheidungsverfahren zu. Die Umweltorganisation hatte damit bis zum 25.4.2022 Zeit, einen begründeten Antrag auf Durchführung einer mündlichen Verhandlung zu stellen. Mit Rechtsanwalt Dr. Piotr Pyka ist es der Initiative gelungen, eine mündliche Verhandlung beim Europäischen Gerichtshof am 14.9.2022 zu erwirken, bei der über die UVP Pflicht für dieses Bauprojekt bzw. die EU-Konformität der österreichischen UVP-Gesetzgebung entschieden wurde.

Der EuGH stellte in seinem Urteil vom Mai 2023 fest, dass die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung bei einem Städtebauprojekt nicht ausschließlich von dessen Größe abhängen darf. Wenn ein EU-Staat Schwellenwerte festlege, seien trotzdem andere Aspekte wie der Standort zu berücksichtigen. Befinde sich das Projekt – wie das beim Heumarkt-Hochhaus der Fall sei – im Kerngebiet einer UNESCO-Welterbestätte, sei das Kriterium Standort besonders relevant. Laut österreichischem Recht musste eine Umweltverträglichkeitsprüfung für Städtebauprojekte nach der damals relevanten Rechtslage ab einer Fläche von mindestens 15 Hektar und einer Bruttogeschoßfläche von mehr als 150.000 Quadratmetern durchgeführt werden. Das Heumarkt-Projekt lag mit 1,55 Hektar bzw. 89.000 Quadratmetern unter den Schwellenwerten.

Mit der UVP-Novelle 2023 wurden bereits die Schwellenwerte gesenkt (bzw. eine „kleine“ Städtebau-UVP zusätzlich eingeführt) und ein eigener Tatbestand für Projekte festgelegt, die einer UNESCO-Schutzzone liegen (Anhang 1, Z 18 lit e UVP-G 2000).

Unterstützte Initiative(n)	ÖKOBÜRO – Allianz der Umweltbewegung, Mag. Thomas ALGE (Geschäftsführer), Neustiftgasse 36/3a, 1070 Wien, Mail: gregor.schamschula@oekobuero.at , office@oekobuero.at
Gegenstand	Betreuung des Verfahrens beim EuGH, dem das LVwG Tirol im September 2022 Vorlagefragen betreffend die EU-Konformität der Tiroler Regelungen zu „Wolfsentnahmen“ übermittelte (Vorabentscheidungsverfahren). Die Beantwortung des Gerichtshofes hat Auswirkungen auf alle Verfahren im Bereich der FFH-RL.
Behauptete Beeinträchtigung(en)	Verletzung der Vorgaben der FFH—Richtlinie der EU durch die Tiroler Jagdgesetzgebung. Verletzt werden nach Ansicht des ÖKOBÜROs sowohl das Tiroler Jagdgesetz, als auch die FFH-Richtlinie und die Verpflichtung Österreichs zum Arterhalt.
Verfahrensart(en)	Teilnahme des ÖKOBÜROs am Vorabentscheidungsverfahren vor dem EuGH, u.a. Teilnahme an der mündlichen Verhandlung
Status beim BIV	Eröffnet 2022
Zugesagte finanzielle Unterstützung	EUR 5.000

Es geht bei diesem Unterstützungsfall um eine Vorlage des Landesverwaltungsgerichts Tirol in der Wolfsthematik. Konkret geht es um eine Verordnung der Tiroler Landesregierung über Wolfsentnahmen. Auf Basis dieser Verordnung (VO) nach dem Tiroler Jagdgesetz sollen mittels konkretisierender Bescheide Entnahmen stattfinden, wobei aus Sicht des ÖKOBÜROs sowohl die VO als auch die darauf beruhenden Bescheide rechtswidrig seien. Während das ÖKOBÜRO mehrere dieser Bescheide bereits erfolgreich bekämpft hat, will das LVwG jetzt die VO selbst auf ihre Unionsrechtskonformität abklopfen (Frage der Vereinbarkeit mit der FFH-Richtlinie).

Die Vorlage an den EuGH hinsichtlich der Vereinbarkeit der VO mit der FFH-RL hat potenziell Auswirkungen auf ganz Österreich und die gesamte EU. Dabei könnten sowohl die Frage des Rechtsschutzes für Umweltorganisationen bei der Bekämpfung von Entnahme-VO beantwortet werden, als auch die freizügige Entnahmepraxis Österreichs mittels generalisierender VO eingeschränkt werden. Das ÖKOBÜRO sieht bei diesem Verfahren das Potential, im Bereich Aarhus Zugang zu Gerichten, sowie im praktischen Artenschutzrecht bedeutende Fortschritte zu machen. Es handelt sich bei der Aarhus-Umsetzung generell - und bei der Wolfproblematik im Speziellen - um ein Rechtsgebiet, in dem positive Legistik angesichts der aufgeheizten Rhetorik wenig wahrscheinlich erscheint.

Unterstützte Initiative(n)	Gesellschaft bosnischer Akademiker in Österreich
Gegenstand	Das Volksgruppengesetz sieht die Einrichtung eines Volksgruppenbeirats vor und enthält zahlreiche weitere Elemente, welche die Sichtbarkeit einer Volksgruppe erhöhen und ihren (kulturellen) Weiterbestand sicherstellen helfen. Derzeit sind nur die Volksgruppen anerkannt, die Thema im Zuge der Gründung der ersten Republik waren. Die bosnische Volksgruppe ist aktuell in Österreich zahlenmäßig sehr relevant und war andererseits auch bereits eines der Völker in der österreichisch-ungarischen Monarchie. Sie hat daher gute Argumente für die Einrichtung eines Beirates für die bosnische Volksgruppe und damit für eine Anerkennung nach dem Volksgruppengesetze.
Behauptete Beeinträchtigung(en)	Das Volksgruppengesetz sieht kein Verfahren für die Einrichtung eines Beirates weitere Volksgruppen vor. Für den Fall, dass kein Bescheid des für den Vollzug des Volksgruppengesetzes zuständigen BKA erwirkt werden kann, soll mit Individualbeschwerde vor dem VfGH die Einrichtung eines Beirates für die bosnische Volksgruppe durchgesetzt werden.
Verfahrensart(en)	Antrag auf Einrichtung eines Beirates für die bosnische Volksgruppe beim BKA. Für den (unwahrscheinlichen) Fall der bescheidmäßigen Ablehnung Gang zum VfGH, für den Fall der Verweigerung eines Bescheides Individualantrag beim VfGH.
Status beim BIV	Eröffnet 2022
Zugesagte finanzielle Unterstützung	EUR 5.000

Nachdem die bosnische Volksgruppe nicht anerkannt ist, gibt es keine Möglichkeit Mitglied des Volksgruppenbeirats zu sein. Dadurch ist der Erhalt von Identität, Kultur und Sprache gefährdet und die Volksgruppe ist Diskriminierung und Ausgrenzung ausgesetzt.

Es gibt einige „neue“ Volksgruppen, die seit Langem eine Anerkennung nach dem Volksgruppengesetz überlegen, konkret die polnische und die serbische Volksgruppe. Die bosnische VG will nun konkrete Schritte über ihre „Gesellschaft bosnischer Akademiker in Österreich“ setzen.

Konkret soll zuerst ein Antrag beim BKA gestellt werden und zwar ein „Antrag an das Bundeskanzleramt auf Einrichtung eines Beirates für die bosnische Volksgruppe“. Bei Nichterledigung soll Säumnisbeschwerde, im Falle eines negativen Bescheides Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof (oder, je nach Rechtsmittelbelehrung, zuerst Revision an den Verwaltungsgerichtshof) erhoben werden.

Rechtliche Argumentation: Als Voraussetzung werden Ansiedlung in Österreich über drei Generationen, eigene Traditionen in der Literatur genannt. Das Volksgruppengesetz ist aber in diesem Punkt

sehr kursorisch und damit unklar. Das Thema hat eine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung, um das Volksgruppengesetz in diesem Punkt „auszujudizieren“.

Das Verfahren soll von RA Mag. Rudi Vouk geführt werden, der über viel Erfahrung mit Volksgruppenthemen verfügt.

Mittlerweile hat die Gesellschaft bosnischer Akademiker in Österreich ihr Engagement in dieser Sache eingestellt und die Angelegenheit wird von einigen engagierten Einzelpersonen weiterbetrieben.

473/2022 Beschwerde an die EU Kommission in Sachen UVP-Umgehung Mattigtal (Straßenbauvorhaben)

Unterstützte Initiative(n)	Verein „Lebensraum Mattigtal“
Gegenstand	Die Initiative kämpft seit Jahren gegen den scheibchenweisen Ausbau der Bundesstraße durch das Mattigtal zur Transitschneise. Innerstaatlich konnte sich die Initiative mit Ihrer Forderung nach einer UVP-Pflicht nicht durchsetzen. Es ist allerdings die korrekte Umsetzung der Vorgaben der UVP-Richtlinie der EU fraglich, weshalb eine Beschwerde an die EU-Kommission sinnvoll erscheint.
Behauptete Beeinträchtigung(en)	Fehlerhafte Umsetzung des Tatbestandes „Europäische Fernverkehrsstraße“ aus der UVP-RL der EU im österreichischen UVP-Gesetz.
Verfahrensart(en)	Beschwerde an die EU Kommission
Status beim BIV	Eröffnet 2022
Zugesagte finanzielle Unterstützung	EUR 7.000

Wie so oft bei Ausbauvorhaben von Bundes- und Landesstraßen werden auch im Mattigtal jeweils nur kurze Stücke des Ausbaus realisiert und argumentiert, dass diese jeweils nicht UVP-pflichtig seien. Für sich genommen fallen diese auch tatsächlich nicht unter die UVP-Pflicht nach dem österr. UVP-G. Nach dem telos der UVP-RL sind die Stücke aber zusammenzuzählen und eine UVP-Pflicht gegeben.

Der BIV hat die Initiative bereits in der Vergangenheit im Rahmen der österr. Genehmigungsverfahren unterstützt. Nach Ausschöpfung des Instanzenzugs soll nun eine Beschwerde an die EU-Kommission erfolgen in der Hoffnung, dass diese ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Österreich einleitet. Die Chancen dafür stehen nicht schlecht, da die EU Stellen aufgrund einer EU-Petition und laufenden Kontakts der Bürgerinitiative mit Brüssel bereits sensibilisiert sind.

Juristisch stehen folgende Argumente im Vordergrund:

Ob es sich bei einer Straße um eine „Schnellstraße“ handelt, ist im Einzelfall anhand der im europäischen Übereinkommen enthaltenen Kriterien zu prüfen. Es ist zudem auch ausschlaggebend, ob die Straße auch tatsächlich für den Schnellverkehr geeignet sei und eine über lokale Gesichtspunkte hinausgehende Bedeutung hat.

Obwohl diese Kriterien auf das ggst. Straßenprojekt offenkundig zutreffen, wurde das Vorliegen einer „Schnellstraße“ im vorliegenden Fall gar nicht geprüft. Auch dabei handelt es sich um einen systematischen Verstoß gegen das Unionsrecht, zumal durch die (notorische) Aufsplitterung der Straße in drei Teilabschnitte offensichtlich der Zweck verfolgt wird, den Eindruck zu erwecken, dass der Straße keine über lokale Gesichtspunkte hinausgehende Bedeutung zukommen würde.

Die Frage der Ausgestaltung der Straßen-UVP im UVP-G und die Frage der EU-Konformität hat über den Einzelfall hinausgehende überregionale Bedeutung.

Unterstützte Initiative(n)	Ing. Franz Els und Mag. Matthias Kubat
Gegenstand	Die nicht mehr dem heutigen Wissenstand entsprechenden und klar in Widerspruch zu österr. Naturschutz- und EU-Natura-2000 - Vorgaben stehenden Bewirtschaftungsmethoden im Stockerauer Auwald sollen bekämpft werden.
Behauptete Beeinträchtigung(en)	Verletzung der Bestimmungen des NÖ Naturschutzgesetzes und der FFH-Richtlinie der EU (Unterlassung der Durchführung einer Naturverträglichkeitsprüfung)
Verfahrensart(en)	UIG-Anfragen; Aufforderungsschreiben betreffend verwaltungspolizeiliches Tätigwerden nach dem NÖ NaturschutzG, Beschwerde an die EU-Kommission
Status beim BIV	Eröffnet 2022
Zugesagte finanzielle Unterstützung	EUR 4.000

Das Naturschutz- und Natura 2000-Gebiet Stockerauer Au ist aufgrund neuer, EU-rechtswidriger Bewirtschaftungsmethoden in Gefahr. Aus diesem Grund sind Herr Ing. Els und Matthias Kubat (grüner Gemeinderat in Stockerau) die treibende Kraft das Naturschutzgebiet Stockerauer Au zu schützen und haben Herrn Dr. List um rechtsfreundlichen Beistand gebeten. Die Rechtsanwaltskanzlei Dr. List hat zunächst ein Umweltinformationsansuchen an die BH und an die Landesregierung geschickt. In der Folge wurde zeitnah eine Beschwerde an die EU-Kommission gerichtet. Diese hat mittlerweile mitgeteilt, dass ein bestehendes Beschwerdeverfahren gegen die Republik Österreich betreffend Natura 2000 – Umsetzung um diesen Fall erweitert wird.

Die Art der Bewirtschaftung des Stockerauer Auwaldes, welche gut mit Fotos und Kartenmaterial dokumentiert ist, hat in den regionalen Medien hohe Wellen geschlagen. Nachdem die Bewirtschaftungsmethoden zunächst unverändert fortgeführt wurden dürfte mittlerweile eine Nachdenkpause eingeleitet sein. Die BH und die NÖ Landesregierung sind ebenfalls sensibilisiert und es ist zu hoffen, dass im Zusammenwirken mit dem EU Beschwerdeverfahren eine dauerhafte Verhaltensänderung herbeigeführt werden kann.

II. Ablehnungen

470/2022 Nicht genehmigter Erdbau- und Bauabfall-Recyclingbetrieb in Großklein (Stmk.)

Unterstützte Initiative(n)	NN (Privatperson)
Gegenstand	Illegaler Erdbau- und Bauabfall-Recyclingbetrieb sowie Zwischenlager von Abbruch- und Bodenaushubmaterial ohne entsprechende Bewilligungen.
Behauptete Beeinträchtigung(en)	Verletzung von Raumordnungs-, Bau- und Umweltvorschriften, Amtsmissbrauch
Verfahrensart(en)	Amtshaftungsklage gegen die Gemeinde, die Bezirkshauptmannschaft und das Land Steiermark, ev. auch Anzeige bei der Staatsanwaltschaft
Status beim BIV	Abgelehnt, da die Statuten des BIV keine Unterstützung in Schadenersatz- und Strafverfahren vorsehen.
Zugesagte finanzielle Unterstützung	keine

Im März 2022 hat der VfGH "Willkür" in der Verwaltung der Marktgemeinde Großklein und die "Missachtung aller Rechtsvorschriften" bei der Entwicklung des Erdbau Gewerbebetriebes des Ex-Vizebgm. (ÖVP) im Landschaftsschutzgebietes festgestellt. Als Konsequenz wurden die Flächenwidmungen der jahrelang unrechtmäßig für den Gewerbebetrieb genutzten Grundstücke als gesetzwidrig aufgehoben.

Der Versuch der Gemeinde, BH Leibnitz sowie der genehmigenden Aufsichtsbehörde den über mehrere Jahre hinweg betriebenen Erdbau- und Bauabfall-Recyclingbetrieb sowie das Zwischenlager von Abbruch- und Bodenaushubmaterial ohne entsprechende Bewilligungen nachträglich zu legalisieren, konnte erst in letzter Instanz von Frau Mag. Damm als Beschwerdeführende und hauptbetroffene Nachbarin unter massivem persönlichem Ressourceneinsatz nach sechs Jahren gestoppt werden.

III. Finanzbericht

Einnahmen/Ausgaben-Rechnung für den Berichtszeitraum 1.1.2022 bis 31.12.2022

1. Bankguthaben per 01.01.2022

Geschäftskonto: Hypo Landesbank, Konto Nr. 20301178019	141.527,56
Gesamtsumme	141.527,56 €

2. Einnahmen

a) Rückzahlung Diensthandy Geschäftsführung	3,55
d) Einzahlungen NR-Abgeordnete	100.066,48
c) Saldo aus Zinsen, KEST, Spesen	28,46
Gesamtsumme Einnahmen:	100.098,49 €

3. Ausgaben

a) Projekte

314k/2019	Lobautunnel - Materienverfahren	3.368,00
314l/2021	S1 Lobautunnel – Naturschutzverfahren ao. Revision	4.032,00
395b/2022	Hirschstetten retten	2.430,00
449a/2022	Baurestmassendeponie Weißkirchen (STMK)	2.000,00
453/2021	S34 Traisental-Schnellstraße (NÖ)	6.000,00
455/2021	B100 Umfahrung Greifenburg (K)	2.982,00
455a/2021	B100 Umfahrung Greifenburg (K) – Beschwerdeverfahren	7.011,20
458/2021	100-Mitgliederschranke für Umweltorganisationen in UVP-Verfahren	3.519,90
459a/2022	Recht auf Umweltinformationen betreffend Baumfällungen (W)	2.485,58
460/2021	Kiesgrube Grafenegg (OÖ)	8.925,00
463/2022	Luft-Maßnahmenprogramm und NO2 Messstation Wiedner Gürtel	677,52

464/2022	Kampf gegen AirBnb: Wohnzonen als subjektives Recht im Bauverfahren	3.120,00
465/2022	Stopp Autobahn S4	3.600,00
466/2022	Stop der Deponie Magyer VIII in Untersiebenbrunn	2.400,00
467/2022	Zementwerk Görtscitztal	7.940,00
468/2022	Bürgerinitiative Nord-West Bahnhof	4.230,00
469/2022	UVP Feststellungsverfahren Projekt Heumarkt	2.000,00
472/2022	Anerkennung der Bosnier nach dem Volksgruppengesetz	1.200,00
Summe		67.921,20 €

b) Sonstige Ausgaben

BIV-Feier: 30 Jahre BIV	3.544,48
Steuerberatung (Lohnverrechnung Kanzlei Frick)	944,10
A1 – Diensthandy Geschäftsführung	31,20
Gehälter	19.013,57
DG-Beiträge (Finanzamt, ÖGK, Stadt Wien Buchhaltungsabt., 112846457 (2 UMS)	10.744,07
Saldo aus Zinsen, KEST, Spesen	53,14
Summe	34.330,56 €
Gesamtsumme Ausgaben	102.251,76 €

4. Einnahmen/Ausgaben-Rechnung für 2022

Übertrag Bankguthaben 2021	141.527,56
+ Einnahmen 2022	+ 100.098,49
- Ausgaben 2022	- 102.251,76
Geschäftskonto, Hypo VlbG, 20301178019	139.374,29
Guthaben per 31.12.2022	139.374,29 €

5. Per 31.12.2022 offene Zusagen:

314h/2018	Umwidmung der Restgelder	0,20
364e/2020	Wasserkraftwerk Schwarze Sulm–Wasserrechtsverfahren 2	448,80
370/2013	Stadttunnel Feldkirch	1.009,42
370a/2014	Stadttunnel Feldkirch – Erweiterung	2.360,40
370b/2015	Stadttunnel Feldkirch - Parteistellung	1.660,00
370c/2016	Stadttunnel Feldkirch – UIG – ao Revision	1.659,00
370d/2017	Stadttunnel Feldkirch	1.909,60
393f/2016	Glashaus Frutura in Bad Blumau/Stmk - Wasserentnahme Hauptverfahren	859,68
393g/2017	Glashaus Frutura ao Revision Naturschutzbund	1.630,00
395/2014	Hirschstetten retten	19,22
395b/2022	Hirschstetten retten (W)	2.570,00
420/2016	Verhüttungsanlage Zeltweg	11,08
420a/2017	Beschwerdeverfahren Minex	26,40
422/2016	Umfahrung Munderfing-Mattighofen	3.800,00
426/2016	Massentierhaltung St. Veit (Stmk.)	2.580,00
452/2021	Gleichstellung intersexueller Menschen mit Transpersonen	3.000,00
455/2022	B100 Umfahrung Greifenburg (K)	828,56
455a/2022	B100 Umfahrung Greifenburg (K) Beschwerdeverfahren	988,80
457/2021	Fischotter Verordnung (Nö)	484,69
458/2021	100-Mitglieder-Schranke für Umweltorganisationen in UVP- Verfahren	1.173,30
459a/2022	Recht auf Umweltinformationen betreffend Baumfällungen (W)	514,42
459b/2022	Recht auf Umweltinformationen betreffend Baumfällungen (W)	3.000,00
460/2021	Kiesgrube Grafenegg (Nö)	75,00
463/2022	Luft-Maßnahmenprogramm und N02 Messstation Wiedner Gürtel	4.572,48

464/2022	Kampf gegen Airbnb: Wohnzonen als subjektives Recht im Bauverfahren	600,00
466/2022	Stop Deponie Magyer VIII in Untersiebenbrunn	4.600,00
467a/2022	Zementwerk Görtscitztal	200,00
468/2022	Bürgerinitiative Nord-West Bahnhof	770,00
471/2022	Tiroler Wolf EuGH Vorabentscheidung	5.000,00
472/2022	Anerkennung der Bosnier nach dem Volksgruppengesetz	3.800,00
473/2022	EK Beschwerde UVP-Umgehung Mattigtal	7.000,00
474/2022	Natura 2000-widrige Fällungen im Stockerauer Auwald	4.000,00
Gesamtsumme		61.151,05 €

6. Zusagen 2022:

395b/2022	Hirschstetten retten (W)	5.000,00
449a/2022	Baurestmassendeponie Weißkirchen (Stmk.)	2.000,00
455a/2022	B100 Umfahrung Greifenburg (K)	8.000,00
459a/2022	Recht auf Umweltinformationen betreffend Baumfällungen (W)	3.000,00
459b/2022	Recht auf Umweltinformationen betreffend Baumfällungen (W)	3.000,00
462/2022	Bauvorhaben Leichtathletikanlage Linz (Anm.: Wurde später von BI zurückgezogen)	500,00
463/2022	Luft-Maßnahmenprogramm und NO2 Messstation Wiedner Gürtel	5.250,00
464/2022	Kampf gegen Airbnb: Wohnzonen als subjektives Recht im Bauverfahren	3.720,00
465/2022	Stop Autobahn S4	3.600,00
466/2022	Stop der Deponie Magyer VIII in Untersiebenbrunn	7.000,00
467/2022	Zementwerk Görtscitztal	8.140,00
468/2022	Bürgerinitiative Nord-West Bahnhof	5.000,00
469/2022	UVP-Feststellungsverfahren Projekt Heumarkt	2.000,00
471/2022	Tiroler Wolf EuGH Vorabentscheidung	5.000,00

472/2022	Anerkennung der Bosnier nach dem Volksgruppengesetz	5.000,00
473/2022	EK Beschwerde UVP-Umgehung Mattigtal	7.000,00
474/2022	Natura 2000-widrige Fällungen im Stockerauer Auwald	4.000,00
Gesamtsumme		77.210,00 €

Gesamtbericht BIV-Finanzen vom 1.1.1992 bis 31.12.2022

Jahr	Einzahlungen Grüne Abgeordnete	Refundierung Zinserträge Sonstige Spenden	Organisation Konto Kosten/KESt	Auszahlungen an Blen
<i>Beträge in öS</i>	469.372,34			
1992	367.448,11	38.438,61	4.314,49	203.169,54
1993	526.921,18	25.749,53	15.442,01	310.478,88
1994	224.972,81	40.882,65	10.029,35	638.973,02
1995	250.588,00	12.421,13 + 18.000,00	8.195,55	475.576,84
1996	294.194,26 245.250,00 10.000,00	5.256,00	12.317,27	283.057,43
1997	654.750,00	13.338,00	18.613,10	257.872,30
1998	450.000,00	24.503,16 + 10.000,00	13.857,80	350.200,00
1999	225.000,00	15.639,57	8.264,77	271.696,00
2000	675.000,00	39.423,21	15.858,74	563.361,47
2001	450.000,00	39.217,07 + 20.000,00 + 25.000,00	17.170,74 + 105.194,00	357.848,40
<i>gesamt</i>	<i>4.843.496,70</i>	<i>328.768,93</i>	<i>229.257,82</i>	<i>3.712.233,88</i>

Jahr	Einzahlungen Grüne Abgeordnete	Refundierung Zinserträge Sonstige Spenden	Organisation Konto Kosten/KESt	Auszahlungen an Blen
<i>Übertrag in Euro - Stand 31.12.2001</i>	351.990,64	23.892,57	16.660,82	269.778,56
2002	32.700,00	2.938,53	1.008,06	29.921,60
2003	32.700,00	4.065,77	1.323,49	24.444,28

2004	32.700,00	1584,31	983,87	51.436,44
2005	16.821,20	7.067,31	899,73	26.912,28
2006	49.050,00	3.003,07	677,75	27.340,92
2007	50.188,00	5.278,44	2.791,73	30.253,11
2008	51.459,00	5.035,34	2.484,23	68.683,81
2009	48.718,93	1.251,08	1.014,62	53.891,59
2010	51.846,51	1.169,64	1.000,27	52.897,05
2011	51.499,80	2.313,74	2.490,98	37.503,35
2012	51.187,68	1.566,06	1.181,99	54.715,59
2013	25.557,12	3.901,15	920,55	42.165,73
2014	88.598,69	5.757,18	915,09	66.408,12
2015	67.119,10	3.491,14	1.003,43	44.670,10
2016	30.394,72	4.197,37	12.364,10	63.029,42
2017	69.188,04	8.142,69	7.687,26	57.521,87
2018	0,00	2.555,40	2.764,04	39.392,40
2019	0,00	910,18	107,88	17.700,02
2020	43.358,90	842,73	707,66	32.371,59
2021	98.489,29	515,15	16.599,58	24.893,95
2022	100.098,49	32,01	34.330,56	67.921,20
gesamt	1.343.634,10 €	89.510,86 €	109.917,69 €	1.183.852,98 €

Einzahlungen		1.343.634,10 €
sonstige Erträge	+	89.510,86 €
sonstige Ausgaben	-	109.917,69 €
Auszahlungen an Blen	-	1.183.852,98 €
Stand 31.12.2022		139.374,29 €

Grün-Alternativer Verein
zur Unterstützung von BürgerInnen-Initiativen

33. Bericht über das Jahr 2022

des
BIV-Vorstands

Lukas Hammer

Rüdiger Maresch

Ulrike Lunacek

17. Oktober 2023